

Club für Exotische Rassehunde e.V.



ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Der Beweiswert veterinärmedizinischer Stellungnahmen im Verwaltungsverfahren Verwaltungsrechtliche Anforderungen an wissenschaftliche Erkenntnismittel bei Entscheidungen nach § 11b TierSchG

A. Einleitung

I. Problemstellung

Veterinärbehördliche Entscheidungen im Bereich des Tierschutzrechts bewegen sich regelmäßig im Spannungsfeld zwischen naturwissenschaftlicher Erkenntnis und rechtlicher Bewertung. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach § 11b TierSchG, deren Anwendung regelmäßig veterinärmedizinische Fachkenntnisse voraussetzt. Behörden stützen ihre Entscheidungen hierbei häufig auf amtstierärztliche Stellungnahmen, externe Gutachten oder wissenschaftliche Bewertungen veterinärmedizinischer Sachverständiger. Diese fachlichen Erkenntnisse bilden vielfach die tatsächliche Grundlage belastender Verwaltungsentscheidungen und besitzen daher erhebliche praktische Bedeutung.

Gleichzeitig wirft ihre Verwendung grundlegende verwaltungsrechtliche Fragen auf. Weder das Verwaltungsverfahrensgesetz noch das Tierschutzgesetz regeln ausdrücklich, welchen Beweiswert veterinärmedizinische Stellungnahmen besitzen oder nach welchen Maßstäben ihre wissenschaftliche Qualität zu beurteilen ist. In der verwaltungsrechtlichen Praxis wird deshalb häufig auf allgemeine Grundsätze der Amtsermittlung, der freien Beweiswürdigung sowie der gerichtlichen Kontrolle zurückgegriffen.

Die öffentliche Diskussion konzentriert sich häufig auf die Frage, ob veterinärmedizinische Stellungnahmen „neutral“ seien. Diese Fragestellung greift jedoch aus rechtsdogmatischer Sicht zu kurz. Das Verwaltungsrecht knüpft die Verwertbarkeit wissenschaftlicher Stellungnahmen grundsätzlich nicht an einen abstrakten Neutralitätsbegriff. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Behörde ihrer Pflicht zur vollständigen und objektiven Sachverhaltsermittlung nachkommt, die herangezogenen fachlichen Erkenntnisse eigenständig würdigt und ihre Entscheidung auf eine wissenschaftlich tragfähige Tatsachengrundlage stützt.

Gerade im Bereich des § 11b TierSchG gewinnt diese Fragestellung besondere Bedeutung. Die Vorschrift verlangt eine Prognose darüber, ob züchterische Erkenntnisse erwarten lassen, dass bei Nachkommen erblich bedingte Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder Körperteile beziehungsweise Organe fehlen, untauglich oder umgestaltet sind. Die hierfür erforderliche veterinärmedizinische Bewertung besitzt naturwissenschaftlichen Charakter; ihre rechtliche

Einordnung bleibt jedoch Aufgabe der Verwaltung und unterliegt der vollständigen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

Die Untersuchung geht daher von der Annahme aus, dass veterinärmedizinische Stellungnahmen nicht als rechtliche Bewertungen, sondern als wissenschaftliche Erkenntnismittel zu verstehen sind. Ihr Beweiswert bestimmt sich nicht nach der Person oder institutionellen Zugehörigkeit der Verfasserin oder des Verfassers, sondern nach ihrer wissenschaftlichen Qualität, ihrer methodischen Nachvollziehbarkeit sowie ihrer Eignung, den Anforderungen des § 24 VwVfG an eine vollständige Sachverhaltsermittlung zu genügen.

II. Ziel der Untersuchung

Ziel dieses Gutachtens ist es, die verwaltungsrechtlichen Anforderungen an veterinärmedizinische Stellungnahmen systematisch herauszuarbeiten und ihre Funktion als Erkenntnismittel innerhalb des Verwaltungsverfahrens zu bestimmen.

Im Mittelpunkt stehen insbesondere folgende Fragestellungen:

- Welche Rechtsnatur besitzen veterinärmedizinische Stellungnahmen im Verwaltungsverfahren?
- Welche Anforderungen ergeben sich aus dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 VwVfG)?
- Nach welchen Maßstäben bestimmt sich ihr wissenschaftlicher Beweiswert?
- Welche Bedeutung kommt Transparenz, Methodik und wissenschaftlicher Evidenz zu?
- Wie sind konkurrierende wissenschaftliche Stellungnahmen rechtlich zu würdigen?
- Unter welchen Voraussetzungen darf eine Behörde ihre Entscheidung auf eine veterinärmedizinische Stellungnahme stützen?
- Welchen Prüfungsmaßstab legen die Verwaltungsgerichte bei der Kontrolle solcher Entscheidungen an?

Die Untersuchung verfolgt ausdrücklich keinen veterinärmedizinischen oder zuchtfachlichen Bewertungsansatz. Weder einzelne Hunderassen noch konkrete Zuchtprogramme sind Gegenstand der Untersuchung. Ziel ist vielmehr die Entwicklung eines allgemeinen verwaltungsrechtlichen Prüfungsmaßstabs für die Verwendung veterinärmedizinischer Stellungnahmen als Grundlage staatlicher Entscheidungen.

III. Methodik

Die Untersuchung folgt der klassischen juristischen Methode.

Ausgangspunkt bilden die einschlägigen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Normen, insbesondere Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 20a GG, § 24 VwVfG, § 39 VwVfG, § 11b TierSchG sowie §§ 108 und 114 VwGO. Diese werden unter Berücksichtigung der Gesetzgebungsmaterialien, der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der maßgeblichen Kommentarliteratur ausgewertet. Auf dieser Grundlage wird die Rechtsnatur veterinärmedizinischer Stellungnahmen untersucht.

Sodann werden die Anforderungen an ihre wissenschaftliche Qualität, ihre Funktion innerhalb der behördlichen Sachverhaltsermittlung sowie ihre gerichtliche Überprüfbarkeit entwickelt.

Abschließend werden die gewonnenen Erkenntnisse auf Entscheidungen nach § 11b TierSchG übertragen und in Form allgemeiner verwaltungsrechtlicher Leitsätze zusammengefasst. Methodischer Ausgangspunkt ist dabei die Trennung zwischen Tatsachenfeststellung, wissenschaftlicher Bewertung und rechtlicher Subsumtion. Diese funktionelle Differenzierung bildet den dogmatischen Rahmen der gesamten Untersuchung.

B. Der verfassungs- und verwaltungsrechtliche Rahmen veterinärbehördlicher Entscheidungen

I. Die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz

1. Das Rechtsstaatsprinzip als Grundlage behördlichen Handelns

Jede belastende Verwaltungsentscheidung bedarf einer gesetzlichen Grundlage und muss den Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips entsprechen. Dieses findet seinen verfassungsrechtlichen Ausdruck in Art. 20 Abs. 3 GG, wonach die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung sowie die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind. Die Vorschrift konkretisiert den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und verpflichtet jede Verwaltungsbehörde, ihre Entscheidungen ausschließlich auf der Grundlage geltenden Rechts zu treffen.

Die Bindung an Gesetz und Recht erschöpft sich jedoch nicht in der Auswahl einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Sie umfasst ebenso die Verpflichtung, den entscheidungserheblichen Sachverhalt vollständig und objektiv zu ermitteln, die einschlägigen Rechtsnormen zutreffend auszulegen und die getroffene Entscheidung nachvollziehbar zu begründen. Rechtsstaatlichkeit verlangt daher nicht lediglich formale Gesetzesbindung, sondern eine in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüfbare Verwaltungsentscheidung.

Gerade im Bereich des Tierschutzrechts kommt diesem Grundsatz besondere Bedeutung zu. Maßnahmen nach § 11b TierSchG können tief in grundrechtlich geschützte Positionen eingreifen, insbesondere in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), das Eigentumsgrundrecht (Art. 14 GG) sowie die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG). Zugleich dienen sie der Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz gemäß Art. 20a GG. Die Behörde hat deshalb zwischen verfassungsrechtlich geschützten Positionen einen angemessenen Ausgleich herzustellen und ihre Entscheidung auf eine tragfähige Tatsachengrundlage zu stützen.

Aus Art. 20 Abs. 3 GG folgt damit zugleich eine methodische Verpflichtung der Verwaltung: Tatsächliche Feststellungen dürfen nicht durch Vermutungen ersetzt werden; wissenschaftliche Erkenntnisse müssen nachvollziehbar herangezogen und rechtlich eigenständig bewertet werden. Die Behörde darf ihre Verantwortung für die Entscheidung weder auf Sachverständige noch auf wissenschaftliche Einrichtungen übertragen.

2. Die Funktion wissenschaftlicher Erkenntnisse im Verwaltungsverfahren

Verwaltungsbehörden verfügen regelmäßig nicht über die fachwissenschaftliche Expertise, um komplexe veterinärmedizinische Sachverhalte eigenständig beurteilen zu können. Sie sind deshalb auf sachverständige Beratung angewiesen. Dies gilt insbesondere bei Entscheidungen nach § 11b

TierSchG, deren Anwendung Kenntnisse der Genetik, Tiermedizin, Epidemiologie und Zuchtbiologie voraussetzt.

Die Heranziehung wissenschaftlicher Expertise bedeutet jedoch keine Verlagerung der Entscheidungsverantwortung. Wissenschaftliche Stellungnahmen dienen ausschließlich der Vermittlung fachlicher Erkenntnisse. Sie besitzen keine normative Wirkung und ersetzen weder die gesetzliche Tatbestandsprüfung noch die rechtliche Würdigung durch die Behörde.

Hieraus ergibt sich eine klare funktionelle Aufgabenverteilung:

- Die **Veterinärmedizin** klärt medizinische und naturwissenschaftliche Fragen.
- Die **Verwaltungsbehörde** entscheidet über die Anwendung des geltenden Rechts.
- Das **Verwaltungsgericht** überprüft die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung.

Diese Trennung ist Ausdruck des Gewaltenteilungsprinzips und verhindert, dass wissenschaftliche Bewertungen an die Stelle staatlicher Rechtsanwendung treten.

3. Objektivität als Anforderung an die behördliche Entscheidung

Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt ferner das Gebot objektiver und sachgerechter Entscheidungsfindung. Dieses richtet sich in erster Linie an die Behörde selbst. Sie darf ihre Entscheidung weder auf sachfremde Erwägungen noch auf unzureichend aufgeklärte Tatsachen stützen. Objektivität bedeutet in diesem Zusammenhang nicht Wertfreiheit, sondern die Verpflichtung, alle erheblichen Umstände des Einzelfalls vollständig zu erfassen und ihre Entscheidung nachvollziehbar zu begründen.

Hieraus folgt zugleich, dass die wissenschaftliche Qualität einer veterinärmedizinischen Stellungnahme nicht allein anhand ihrer institutionellen Herkunft beurteilt werden darf. Maßgeblich ist vielmehr, ob sie geeignet ist, der Behörde eine tragfähige tatsächliche Grundlage für ihre rechtliche Entscheidung zu vermitteln. Die Behörde bleibt verpflichtet, die Aussagekraft der Stellungnahme eigenständig zu prüfen und ihre Entscheidung auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung sämtlicher entscheidungserheblicher Umstände zu treffen.

Vorläufiges Zwischenergebnis

Bereits aus Art. 20 Abs. 3 GG ergeben sich drei grundlegende Anforderungen an veterinärbehördliche Entscheidungen:

1. **Die Behörde trägt die alleinige Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidung.**
2. **Wissenschaftliche Stellungnahmen sind Erkenntnismittel, nicht Rechtsquellen.**
3. **Die Behörde muss wissenschaftliche Erkenntnisse eigenständig würdigen und darf sie nicht ungeprüft übernehmen.**

Diese Grundsätze bilden die verfassungsrechtliche Grundlage für den folgenden Abschnitt über den **Amtsermittlungsgrundsatz des § 24 VwVfG**. Dort wird gezeigt, wie sich diese verfassungsrechtlichen Vorgaben im Verwaltungsverfahren konkretisieren und welche Anforderungen sie an die Einholung und Bewertung veterinärmedizinischer Stellungnahmen stellen.

B. Der verfassungs- und verwaltungsrechtliche Rahmen veterinärbehördlicher Entscheidungen

II. Der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 VwVfG) als zentrale Grundlage der Sachverhaltsermittlung

1. Funktion des Amtsermittlungsgrundsatzes

Der Untersuchungsgrundsatz des § 24 VwVfG bildet den zentralen Verfahrensgrundsatz des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts. Während der Zivilprozess vom Beibringungsgrundsatz beherrscht wird und die Parteien den entscheidungserheblichen Sachverhalt grundsätzlich selbst vortragen müssen, ist die Verwaltungsbehörde verpflichtet, den Sachverhalt eigenständig und von Amts wegen zu ermitteln. Die Verantwortung für die Tatsachengrundlage einer Verwaltungsentscheidung liegt daher ausschließlich bei der entscheidenden Behörde.

Diese gesetzliche Ausgestaltung trägt dem Umstand Rechnung, dass Verwaltungsentscheidungen regelmäßig im öffentlichen Interesse ergehen und häufig erhebliche Grundrechtseingriffe bewirken. Der Gesetzgeber hat deshalb bewusst auf eine bloße Parteiherrschaft über den Sachverhalt verzichtet und der Verwaltung eine eigenständige Aufklärungspflicht auferlegt. § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG verpflichtet die Behörde, sämtliche entscheidungserheblichen Tatsachen zu ermitteln, unabhängig davon, ob diese belastend oder entlastend wirken.

Der Untersuchungsgrundsatz dient damit nicht nur der materiellen Richtigkeit der Verwaltungsentscheidung, sondern zugleich der Verwirklichung des Rechtsstaatsprinzips. Eine rechtmäßige Entscheidung setzt voraus, dass der maßgebliche Sachverhalt vollständig, objektiv und nachvollziehbar festgestellt wurde.

2. Umfang der Ermittlungsverpflichtung

Die Pflicht zur Amtsermittlung ist weder grenzenlos noch schematisch. Art und Umfang der erforderlichen Ermittlungen richten sich nach den Umständen des Einzelfalles sowie nach der Intensität des beabsichtigten Eingriffs.

Je schwerwiegender die rechtlichen Folgen einer behördlichen Entscheidung sind, desto höhere Anforderungen sind an die Vollständigkeit der Sachverhaltsermittlung zu stellen. Maßnahmen nach § 11b TierSchG können erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf Züchter und Tierhalter haben und berühren regelmäßig die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG sowie das Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 GG. Zugleich dienen sie der Umsetzung des Staatsziels Tierschutz gemäß Art. 20a GG. Die Behörde ist deshalb verpflichtet, den entscheidungserheblichen Sachverhalt mit besonderer Sorgfalt aufzuklären.

Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Ermittlung derjenigen Tatsachen, die für die Beurteilung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale des § 11b TierSchG erheblich sind. Hierzu gehören unter anderem veterinärmedizinische Befunde, genetische Erkenntnisse, epidemiologische Daten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse über die gesundheitlichen Folgen bestimmter Zuchtmerkmale.

3. Die Heranziehung sachverständiger Erkenntnisse

Die Komplexität veterinärmedizinischer Fragestellungen macht die Heranziehung sachverständiger Erkenntnisse regelmäßig unverzichtbar. Der Gesetzgeber geht selbstverständlich davon aus, dass Verwaltungsbehörden nicht über sämtliche naturwissenschaftlichen Spezialkenntnisse verfügen können. Sie dürfen und müssen sich daher fachkundiger Beratung bedienen.

Die Einholung einer veterinärmedizinischen Stellungnahme erfüllt jedoch lediglich eine Hilfsfunktion innerhalb der behördlichen Sachverhaltsermittlung. Sie ersetzt weder die gesetzlich vorgeschriebene Amtsermittlung noch begründet sie eine Bindung der Behörde an die darin enthaltenen fachlichen Bewertungen. Vielmehr bleibt die Behörde verpflichtet, die fachliche Stellungnahme eigenständig auf ihre Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit und wissenschaftliche Tragfähigkeit zu überprüfen.

Daraus folgt zugleich, dass die Verantwortung für die Tatsachenermittlung nicht auf den Sachverständigen übergeht. Die Behörde darf sich fachlicher Expertise bedienen; sie darf ihre eigene Entscheidungsverantwortung jedoch nicht delegieren.

4. Eigenständige Würdigung der Stellungnahme

Die Pflicht zur eigenständigen Würdigung bildet den entscheidenden Unterschied zwischen einer wissenschaftlichen Stellungnahme und einer behördlichen Entscheidung.

Eine Behörde genügt dem Amtsermittlungsgrundsatz nicht bereits dadurch, dass sie eine fachliche Stellungnahme einholt und deren Ergebnis übernimmt. Vielmehr muss sie prüfen,

- ob die tatsächlichen Grundlagen vollständig ermittelt wurden,
- ob die angewandte Methodik nachvollziehbar ist,
- ob die wissenschaftlichen Schlussfolgerungen logisch aus den erhobenen Daten folgen,
- ob erhebliche Gegenauffassungen berücksichtigt wurden,
- und ob die Stellungnahme geeignet ist, die gesetzlichen Voraussetzungen des § 11b TierSchG zu tragen.

Diese Prüfung ist originäre Aufgabe der Verwaltung und kann weder durch amtstierärztliche Stellungnahmen noch durch externe Gutachten ersetzt werden.

5. Bedeutung für veterinärmedizinische Stellungnahmen

Aus § 24 VwVfG ergeben sich damit zugleich die maßgeblichen Qualitätsanforderungen an veterinärmedizinische Stellungnahmen.

Eine fachliche Stellungnahme besitzt nur insoweit verwaltungsrechtliche Relevanz, als sie der Behörde eine tragfähige tatsächliche Grundlage für ihre Entscheidung vermittelt. Maßgeblich sind insbesondere:

- die Vollständigkeit der Tatsachenermittlung,
- die Transparenz der angewandten wissenschaftlichen Methodik,
- die Nachvollziehbarkeit der Schlussfolgerungen,
- die Berücksichtigung relevanter wissenschaftlicher Gegenauffassungen,
- die Trennung zwischen medizinischer Bewertung und rechtlicher Subsumtion.

Diese Kriterien bestimmen den Beweiswert einer Stellungnahme wesentlich stärker als ihre institutionelle Herkunft oder die Person ihrer Verfasserin oder ihres Verfassers.

Zwischenergebnis

Der Amtsermittlungsgrundsatz bildet den eigentlichen Anknüpfungspunkt für die verwaltungsrechtliche Bewertung veterinärmedizinischer Stellungnahmen. Die Behörde ist verpflichtet, sich fachlicher Expertise zu bedienen, bleibt jedoch für die Vollständigkeit der Tatsachenermittlung und die rechtliche Bewertung uneingeschränkt verantwortlich.

Wissenschaftliche Stellungnahmen entfalten ihre Bedeutung daher nicht aufgrund ihrer Autorität, sondern aufgrund ihrer Fähigkeit, eine methodisch nachvollziehbare und sachlich tragfähige Grundlage für die behördliche Entscheidung bereitzustellen.

C. Rechtsnatur veterinärmedizinischer Stellungnahmen im Verwaltungsverfahren

I. Einleitung

Veterinärmedizinische Stellungnahmen nehmen im Verwaltungsvollzug des Tierschutzrechts eine Schlüsselstellung ein. Sie bilden häufig die fachliche Grundlage für belastende Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz und beeinflussen damit unmittelbar die behördliche Sachverhaltsermittlung sowie die spätere gerichtliche Kontrolle. Gleichwohl fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung ihrer Rechtsnatur. Weder das Verwaltungsverfahrensgesetz noch das Tierschutzgesetz definieren den Begriff der veterinärmedizinischen Stellungnahme oder ordnen ihr einen bestimmten Beweiswert zu. Die verwaltungsrechtliche Einordnung hat deshalb anhand der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts zu erfolgen.

II. Begriff der veterinärmedizinischen Stellungnahme

Unter einer veterinärmedizinischen Stellungnahme ist jede fachwissenschaftliche Äußerung zu verstehen, die der Beurteilung veterinärmedizinischer Fragestellungen dient und einer Verwaltungsbehörde zur Vorbereitung oder Begründung ihrer Entscheidung vorgelegt wird.

Sie kann insbesondere erfolgen als

- amtstierärztliche Stellungnahme,
- fachbehördliche Stellungnahme,
- universitäres Gutachten,
- externes Sachverständigengutachten,
- wissenschaftliche Expertise,
- Stellungnahme einer Fachgesellschaft.

Gemeinsam ist allen Formen, dass sie naturwissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln. Sie treffen hingegen keine verbindlichen rechtlichen Entscheidungen.

III. Abgrenzung zum Verwaltungsakt

Veterinärmedizinische Stellungnahmen sind keine Verwaltungsakte.

Es fehlt ihnen insbesondere an

- einer unmittelbaren Außenwirkung,
- einer verbindlichen Regelungswirkung,
- einer eigenständigen Rechtsfolge.

Sie begründen weder Rechte noch Pflichten des Betroffenen.

Rechtliche Wirkungen entstehen erst durch den auf ihrer Grundlage ergehenden Verwaltungsakt.

Die Stellungnahme besitzt deshalb ausschließlich vorbereitenden Charakter.

IV. Abgrenzung zum Sachverständigengutachten im gerichtlichen Verfahren

Von besonderer Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen veterinärmedizinischen Stellungnahmen im Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Sachverständigengutachten.

Der gerichtliche Sachverständige wird aufgrund prozessrechtlicher Vorschriften bestellt und unterliegt besonderen Anforderungen an Unparteilichkeit und Verfahrensstellung.

Veterinärmedizinische Stellungnahmen im Verwaltungsverfahren entstehen demgegenüber außerhalb eines gerichtlichen Beweisverfahrens. Sie sind Teil der behördlichen Sachverhaltsermittlung und besitzen deshalb eine andere rechtliche Funktion.

Sie dienen

- nicht der gerichtlichen Beweisaufnahme,
- sondern der behördlichen Erkenntnisgewinnung.

V. Stellungnahmen als Erkenntnismittel

Dogmatisch handelt es sich bei veterinärmedizinischen Stellungnahmen um **Erkenntnismittel**.

Sie vermitteln der Behörde naturwissenschaftliche Informationen.

Sie ersetzen jedoch nicht

- die Tatsachenermittlung,
- die Beweiswürdigung,
- die Rechtsanwendung.

Die Behörde bleibt verpflichtet,
die Stellungnahme

- kritisch zu würdigen,
- auf Vollständigkeit zu prüfen,
- auf wissenschaftliche Tragfähigkeit zu untersuchen,
- mit anderen Erkenntnissen abzugleichen.

Hieraus folgt zugleich,

dass veterinärmedizinische Stellungnahmen keine privilegierte Stellung innerhalb des Verwaltungsverfahrens besitzen.

VI. Keine normative Wirkung

Besondere Bedeutung kommt der Feststellung zu,
dass veterinärmedizinische Stellungnahmen **keine Rechtsquellen** darstellen.

Sie sind

- weder Gesetze,
- noch Rechtsverordnungen,
- noch Verwaltungsvorschriften,
- noch antizipierte Sachverständigengutachten kraft Gesetzes.

Ihre rechtliche Relevanz ergibt sich ausschließlich daraus,
dass sie der Behörde wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln.

Ob diese Erkenntnisse den gesetzlichen Tatbestand erfüllen,
entscheidet ausschließlich die Behörde.

VII. Konsequenzen für den Beweiswert

Aus ihrer Rechtsnatur ergeben sich unmittelbar die Maßstäbe ihrer Bewertung.

Der Beweiswert veterinärmedizinischer Stellungnahmen hängt nicht von

- der Institution,
- der akademischen Stellung,
- dem Amt,
- der Funktion

der Verfasserin oder des Verfassers ab.

Entscheidend sind vielmehr

- wissenschaftliche Nachvollziehbarkeit,
- Vollständigkeit,
- Transparenz,
- Methodik,
- Schlüssigkeit,
- Aktualität,
- Bezug zum konkreten Sachverhalt.

Die rechtliche Qualität einer Stellungnahme ist daher Ergebnis ihrer wissenschaftlichen
Überzeugungskraft und nicht ihrer Autorität.

VIII. Zwischenergebnis

Veterinärmedizinische Stellungnahmen sind **unselbständige wissenschaftliche Erkenntnismittel**
innerhalb der behördlichen Sachverhaltsermittlung. Sie besitzen keine normative Wirkung und
entfalten keine Bindungswirkung gegenüber der entscheidenden Behörde oder dem
Verwaltungsgericht. Ihr Beweiswert bestimmt sich allein nach der Qualität ihrer wissenschaftlichen
Begründung und ihrer Eignung, den Anforderungen des § 24 VwVfG an eine vollständige und
nachvollziehbare Sachverhaltsermittlung zu genügen.

D. Der Beweiswert veterinärmedizinischer Stellungnahmen im Verwaltungsverfahren

I. Begriff des Beweiswertes

Der Begriff des Beweiswertes beschreibt die Eignung eines Erkenntnismittels, zur Feststellung entscheidungserheblicher Tatsachen beizutragen und die Überzeugungsbildung der entscheidenden Behörde oder des Gerichts zu beeinflussen. Anders als das Zivilprozessrecht kennt das Verwaltungsrecht keine gesetzliche Rangordnung einzelner Beweismittel. Die Qualität einer Tatsachengrundlage ergibt sich vielmehr aus ihrer Überzeugungskraft, ihrer Nachvollziehbarkeit und ihrer Übereinstimmung mit den allgemeinen Regeln wissenschaftlicher Erkenntnis.

Veterinärmedizinische Stellungnahmen besitzen deshalb keinen gesetzlich festgelegten Beweiswert. Ihre Bedeutung ergibt sich ausschließlich aus ihrem Inhalt. Maßgeblich ist, ob sie geeignet sind, den entscheidungserheblichen Sachverhalt vollständig, methodisch nachvollziehbar und wissenschaftlich tragfähig darzustellen.

Damit unterscheidet sich ihre rechtliche Bewertung grundlegend von normativen Regelwerken. Gesetze entfalten Verbindlichkeit kraft staatlicher Normsetzung. Wissenschaftliche Stellungnahmen entfalten dagegen lediglich Erkenntniswert. Ihre Überzeugungskraft ist nicht vorgegeben, sondern muss im jeweiligen Verwaltungsverfahren begründet und überprüft werden.

II. Beweiswert und freie Beweiswürdigung

Die Einordnung veterinärmedizinischer Stellungnahmen wird durch den Grundsatz der freien Beweiswürdigung geprägt. Weder die Behörde noch das Verwaltungsgericht sind an bestimmte wissenschaftliche Auffassungen gebunden. Entscheidend ist vielmehr, ob die herangezogene Stellungnahme geeignet ist, eine nachvollziehbare Tatsachengrundlage für die rechtliche Entscheidung bereitzustellen.

Hieraus folgt ein wesentlicher dogmatischer Grundsatz:

Der Beweiswert einer veterinärmedizinischen Stellungnahme ist keine Eigenschaft ihrer Herkunft, sondern das Ergebnis ihrer wissenschaftlichen Qualität.

Die Herkunft einer Stellungnahme – etwa von einer Universität, einer Fachgesellschaft oder einer Behörde – kann ein Indiz für ihre fachliche Qualität sein, ersetzt jedoch nicht die Prüfung ihrer inhaltlichen Tragfähigkeit.

III. Maßstäbe wissenschaftlicher Überzeugungskraft

Aus dem Amtsermittlungsgrundsatz und der gerichtlichen Beweiswürdigung lassen sich allgemeine Kriterien ableiten, nach denen der Beweiswert veterinärmedizinischer Stellungnahmen zu beurteilen ist.

1. Vollständigkeit der Tatsachengrundlage

Eine Stellungnahme kann nur überzeugen, wenn sie auf einem hinreichend vollständigen Sachverhalt beruht. Unvollständige klinische Befunde, fehlende diagnostische Untersuchungen oder unzureichende Angaben zur Datengrundlage mindern ihre Aussagekraft.

2. Nachvollziehbarkeit der Methodik

Die angewandten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden müssen transparent dargestellt werden. Wissenschaftliche Schlussfolgerungen sind nur überprüfbar, wenn erkennbar ist, wie sie gewonnen wurden.

3. Wissenschaftliche Einordnung

Die Stellungnahme muss den aktuellen Erkenntnisstand berücksichtigen und erkennen lassen, auf welche wissenschaftlichen Arbeiten oder allgemein anerkannten veterinärmedizinischen Standards sie sich stützt.

4. Auseinandersetzung mit Gegenauffassungen

Bestehen in der Fachwissenschaft unterschiedliche Auffassungen, ist deren Existenz offen darzustellen. Die Entscheidung für eine bestimmte wissenschaftliche Position bedarf einer nachvollziehbaren Begründung.

5. Logische Konsistenz

Die gezogenen Schlussfolgerungen müssen sich aus den dargestellten Tatsachen ergeben. Zwischen Befund, wissenschaftlicher Bewertung und Schlussfolgerung darf kein methodischer Bruch bestehen.

IV. Grenzen wissenschaftlicher Stellungnahmen

Veterinärmedizinische Stellungnahmen stoßen dort an ihre rechtlichen Grenzen, wo sie den Bereich wissenschaftlicher Erkenntnis verlassen und rechtliche Bewertungen vorwegnehmen.

So ist es Aufgabe der Sachverständigen, medizinische Befunde zu erheben und fachlich einzuordnen. Die Entscheidung, ob diese Befunde den gesetzlichen Tatbestand des § 11b TierSchG erfüllen, ist dagegen Teil der Rechtsanwendung. Sie obliegt der Behörde und unterliegt im Streitfall der gerichtlichen Kontrolle.

Eine Stellungnahme gewinnt daher nicht dadurch an Qualität, dass sie rechtliche Wertungen enthält. Vielmehr kann eine Vermischung medizinischer und rechtlicher Aussagen ihre Nachvollziehbarkeit beeinträchtigen, weil nicht mehr erkennbar ist, welche Feststellungen auf fachwissenschaftlicher Erkenntnis und welche auf rechtlicher Bewertung beruhen.

V. Dogmatisches Zwischenergebnis

Die Untersuchung führt zu folgenden dogmatischen Ausgangspunkt:

1. Veterinärmedizinische Stellungnahmen sind **wissenschaftliche Erkenntnismittel**, nicht Rechtsquellen.
2. Ihr Beweiswert ist **nicht gesetzlich vorgegeben**, sondern ergibt sich aus ihrer wissenschaftlichen Qualität.
3. Die Behörde ist verpflichtet, ihren Inhalt eigenständig zu würdigen.
4. Das Verwaltungsgericht überprüft diese Würdigung vollständig.
5. Maßgeblich sind Transparenz, Nachvollziehbarkeit, methodische Qualität und die Tragfähigkeit der Tatsachengrundlage.

E. Wissenschaftliche Anforderungen an veterinärmedizinische Stellungnahmen als Erkenntnismittel des Verfahrens

I. Wissenschaftliche Erkenntnisse als Grundlage staatlicher Entscheidungen

Die moderne Verwaltung ist in zahlreichen Rechtsgebieten auf wissenschaftliche Erkenntnisse angewiesen. Dies gilt in besonderem Maße für das Umweltrecht, das Arzneimittelrecht, das Lebensmittelrecht sowie das Tierschutzrecht. Der Gesetzgeber verwendet bewusst unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Anwendung naturwissenschaftliche Fachkenntnisse voraussetzt. Hierzu gehört auch § 11b TierSchG, dessen Tatbestandsmerkmale nur unter Rückgriff auf veterinärmedizinische und genetische Erkenntnisse sachgerecht ausgelegt werden können.

Die Heranziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse verändert jedoch nicht die rechtliche Verantwortung der Verwaltung. Die Entscheidung über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verbleibt bei der zuständigen Behörde. Wissenschaftliche Stellungnahmen besitzen deshalb ausschließlich dienenden Charakter. Sie sollen die behördliche Erkenntnisbildung unterstützen, nicht aber ersetzen.

Hieraus folgt ein grundlegender dogmatischer Unterschied zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und rechtlicher Entscheidung. Während wissenschaftliche Aussagen Erkenntnisse über tatsächliche Zusammenhänge vermitteln, enthält die Verwaltungsentscheidung eine normative Bewertung dieser Erkenntnisse anhand gesetzlicher Maßstäbe. Die Vermischung beider Ebenen führt zu methodischen Unklarheiten und erschwert die gerichtliche Kontrolle.

II. Der Maßstab des „Standes der Wissenschaft“

Soweit der Gesetzgeber – ausdrücklich oder unausgesprochen – auf wissenschaftliche Erkenntnisse Bezug nimmt, ist grundsätzlich der jeweils aktuelle Stand der Wissenschaft maßgeblich. Dieser Begriff beschreibt jedoch keinen statischen oder endgültigen Erkenntnisstand. Wissenschaftliche Erkenntnis ist vielmehr ein dynamischer Prozess, der fortlaufend durch neue Forschungsergebnisse ergänzt oder korrigiert wird.

Der Stand der Wissenschaft ist deshalb nicht mit einer Mehrheitsmeinung oder einer institutionellen Empfehlung gleichzusetzen. Maßgeblich ist vielmehr, ob eine Aussage nach anerkannten

wissenschaftlichen Methoden gewonnen wurde und im fachwissenschaftlichen Diskurs nachvollziehbar begründet werden kann. Behörden dürfen sich daher nicht allein auf die Autorität einer Institution oder einer Fachgesellschaft stützen, sondern müssen die wissenschaftliche Tragfähigkeit der herangezogenen Erkenntnisse eigenständig prüfen.

III. Anforderungen an die wissenschaftliche Methodik

Die wissenschaftliche Qualität einer veterinärmedizinischen Stellungnahme bestimmt sich nach allgemeinen wissenschaftlichen Mindeststandards. Unabhängig vom konkreten Fachgebiet muss eine Stellungnahme erkennen lassen,

- welche Fragestellung untersucht wurde,
- welche Tatsachengrundlage herangezogen wurde,
- welche Untersuchungsmethoden angewandt wurden,
- welche wissenschaftlichen Quellen berücksichtigt wurden,
- welche Unsicherheiten bestehen,
- weshalb die gezogenen Schlussfolgerungen gerechtfertigt sind.

Fehlt eine nachvollziehbare Darstellung dieser Grundlagen, wird eine unabhängige Überprüfung der wissenschaftlichen Aussagekraft erheblich erschwert. Dies mindert zugleich ihren Beweiswert im Verwaltungsverfahren.

IV. Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Transparenz stellt eine wesentliche Voraussetzung wissenschaftlicher Qualität dar. Eine veterinärmedizinische Stellungnahme muss ihre Datengrundlage, ihre Untersuchungsmethoden sowie ihre Bewertungsmaßstäbe offenlegen. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Behörde ihrer Pflicht zur eigenständigen Würdigung nachkommen und das Verwaltungsgericht die Entscheidung wirksam kontrollieren.

Hierzu gehört auch die Offenlegung wissenschaftlicher Unsicherheiten. Wissenschaftliche Erkenntnisse sind häufig probabilistischer Natur und erlauben keine absolute Gewissheit. Eine methodisch hochwertige Stellungnahme zeichnet sich gerade dadurch aus, dass sie bestehende Unsicherheiten ausdrücklich benennt und den Grad der Aussagekraft ihrer Schlussfolgerungen transparent macht.

V. Umgang mit wissenschaftlichen Kontroversen

In zahlreichen veterinärmedizinischen Fragestellungen bestehen unterschiedliche wissenschaftliche Auffassungen. Dies gilt insbesondere bei genetischen Prädispositionen, der Bewertung einzelner Defektmerkmale oder der Prognose zukünftiger Gesundheitsbeeinträchtigungen.

Das Bestehen wissenschaftlicher Kontroversen führt jedoch nicht dazu, dass behördliche Entscheidungen unmöglich würden. Vielmehr ist die Behörde verpflichtet, die unterschiedlichen wissenschaftlichen Positionen zu erfassen, ihre Aussagekraft zu würdigen und nachvollziehbar darzulegen, weshalb sie einer bestimmten Auffassung folgt.

Die Existenz einer Mindermeinung schließt die Verwertbarkeit einer Stellungnahme daher ebenso wenig aus wie die Existenz einer Mehrheitsmeinung ihre Richtigkeit beweist. Maßgeblich bleibt allein die wissenschaftliche Überzeugungskraft der jeweiligen Argumentation.

VI. Offenlegung möglicher Interessenkonflikte

Ein weiterer Aspekt wissenschaftlicher Qualität ist die Transparenz hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte. In der wissenschaftlichen Praxis ist es heute allgemein anerkannt, finanzielle, institutionelle oder persönliche Interessen offenzulegen, soweit sie geeignet sein könnten, Zweifel an der Unabhängigkeit wissenschaftlicher Bewertungen zu begründen.

Aus verwaltungsrechtlicher Sicht folgt hieraus jedoch **kein Automatismus**. Das Vorliegen eines Interessenkonflikts führt weder zur Unverwertbarkeit einer Stellungnahme noch begründet es ihre Unrichtigkeit. Es handelt sich vielmehr um einen Gesichtspunkt, der bei der Würdigung ihrer Überzeugungskraft berücksichtigt werden kann. Entscheidend bleibt stets die Qualität der wissenschaftlichen Begründung.

VII. Dogmatisches Zwischenergebnis

Die wissenschaftliche Qualität veterinärmedizinischer Stellungnahmen bestimmt sich nicht nach der Stellung ihrer Verfasserinnen oder Verfasser, sondern nach der Einhaltung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Standards. Für ihre Verwendung im Verwaltungsverfahren sind insbesondere folgende Anforderungen maßgeblich:

1. nachvollziehbare Fragestellung,
2. vollständige Tatsachengrundlage,
3. transparente Methodik,
4. wissenschaftlich belegte Schlussfolgerungen,
5. Offenlegung von Unsicherheiten,
6. sachgerechte Auseinandersetzung mit Gegenauffassungen,
7. Transparenz hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte.

Diese Kriterien bilden den Maßstab für die behördliche Würdigung nach § 24 VwVfG und zugleich den Ausgangspunkt der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

F. Der Beweiswert veterinärmedizinischer Stellungnahmen bei der Anwendung des § 11b TierSchG

I. Die Besonderheiten des § 11b TierSchG

§ 11b TierSchG nimmt innerhalb des deutschen Tierschutzrechts eine Sonderstellung ein. Anders als zahlreiche tierschutzrechtliche Eingriffsnormen knüpft die Vorschrift nicht ausschließlich an bereits eingetretene Beeinträchtigungen des Tierwohls an, sondern verfolgt einen präventiven Regelungsansatz. Ziel ist es, züchterische Maßnahmen zu verhindern, bei denen nach den maßgeblichen züchterischen Erkenntnissen zu erwarten ist, dass Nachkommen erblich bedingte Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden oder funktionell bedeutsame Körperteile oder Organe fehlen, untauglich oder umgestaltet sind.

Die Rechtsanwendung ist deshalb durch eine doppelte Besonderheit gekennzeichnet. Zum einen verlangt die Norm eine Prognose zukünftiger gesundheitlicher Entwicklungen. Zum anderen setzt diese Prognose veterinärmedizinische, genetische und populationsbiologische Erkenntnisse voraus. Der Gesetzgeber hat damit bewusst einen Tatbestand geschaffen, dessen Anwendung ohne wissenschaftliche Erkenntnismittel praktisch nicht möglich ist.

Gerade diese wissenschaftliche Prägung rechtfertigt jedoch keine Reduzierung der verwaltungsrechtlichen Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung. Vielmehr steigt mit der Komplexität des medizinischen Erkenntnisprozesses die Verpflichtung der Behörde, die herangezogenen wissenschaftlichen Grundlagen besonders sorgfältig zu prüfen.

II. Prognoseentscheidungen und ihre Tatsachengrundlage

Kennzeichnend für § 11b TierSchG ist, dass die Behörde eine Prognoseentscheidung trifft. Sie beurteilt nicht allein einen gegenwärtigen Gesundheitszustand, sondern bewertet, welche gesundheitlichen Folgen aufgrund züchterischer Erkenntnisse für künftige Nachkommen zu erwarten sind.

Prognosen unterscheiden sich methodisch von der Feststellung vergangener Tatsachen. Sie beruhen auf einer Bewertung vorhandener Erkenntnisse und enthalten zwangsläufig Unsicherheiten. Gleichwohl dürfen sie nicht auf bloße Vermutungen oder allgemeine Annahmen gestützt werden. Erforderlich ist vielmehr eine nachvollziehbare Tatsachengrundlage, aus der sich die Prognose ableiten lässt.

Hierzu können insbesondere gehören:

- klinische Untersuchungen,
- genetische Analysen,
- populationsbezogene Studien,
- epidemiologische Daten,
- wissenschaftliche Langzeituntersuchungen,
- reproduzierbare veterinärmedizinische Forschungsergebnisse.

Die Qualität der Prognose hängt unmittelbar von der Qualität dieser Tatsachengrundlage ab.

III. Anforderungen an die behördliche Würdigung

Die Heranziehung veterinärmedizinischer Stellungnahmen entbindet die Behörde nicht von ihrer Pflicht zur eigenständigen Würdigung. Gerade weil § 11b TierSchG einen prognostischen Tatbestand enthält, muss die Behörde nachvollziehbar darlegen,

- auf welche tatsächlichen Erkenntnisse sie ihre Prognose stützt,
- weshalb sie diese Erkenntnisse für wissenschaftlich tragfähig hält,
- welche abweichenden wissenschaftlichen Auffassungen geprüft wurden,
- aus welchen Gründen sie einer bestimmten Bewertung folgt.

Die behördliche Begründung muss erkennen lassen, dass die wissenschaftliche Stellungnahme nicht lediglich übernommen, sondern kritisch geprüft wurde. Dies ist zugleich Voraussetzung für eine wirksame gerichtliche Kontrolle.

IV. Typische Fehlerquellen

Die verwaltungsrechtliche Praxis zeigt, dass sich Fehler häufig nicht aus der Existenz wissenschaftlicher Stellungnahmen ergeben, sondern aus deren unzureichender Einbindung in den Entscheidungsprozess.

Dogmatisch problematisch sind insbesondere:

1. die ungeprüfte Übernahme fachlicher Bewertungen,
2. die fehlende Auseinandersetzung mit entgegenstehenden wissenschaftlichen Erkenntnissen,
3. die Vermischung medizinischer Befunde mit rechtlichen Wertungen,
4. unzureichende Darlegung der Tatsachengrundlage,
5. fehlende Begründung der behördlichen Auswahlentscheidung bei konkurrierenden wissenschaftlichen Auffassungen.

Diese Fehler betreffen nicht die wissenschaftliche Richtigkeit einzelner Aussagen, sondern die Rechtmäßigkeit des Verfahrens.

V. Die Rolle des Verwaltungsgerichts

Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle knüpft an diesen Punkt an. Das Gericht entscheidet nicht darüber, welche veterinärmedizinische Theorie wissenschaftlich vorzugswürdig ist. Es prüft vielmehr,

- ob die Behörde den Sachverhalt vollständig aufgeklärt hat,
- ob sie die fachlichen Stellungnahmen nachvollziehbar gewürdigt hat,
- ob ihre Tatsachenfeststellungen tragfähig sind,
- und ob die rechtliche Subsumtion den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Damit wird deutlich, dass wissenschaftliche Stellungnahmen im Verwaltungsprozess nicht an die Stelle richterlicher Überzeugungsbildung treten. Sie bilden lediglich einen Teil der Tatsachengrundlage, auf deren Basis das Gericht seine eigene Überzeugung gewinnt.

VI. Gesamtergebnis

Die Anwendung des § 11b TierSchG verdeutlicht exemplarisch die Funktion wissenschaftlicher Erkenntnisse im Verwaltungsrecht. Veterinärmedizinische Stellungnahmen sind für die behördliche Entscheidung regelmäßig unverzichtbar, besitzen jedoch keinen normativen Eigenwert. Ihr Beweiswert ergibt sich ausschließlich aus ihrer wissenschaftlichen Qualität und ihrer Eignung, eine vollständige und nachvollziehbare Tatsachengrundlage bereitzustellen.

Je intensiver eine behördliche Entscheidung in grundrechtlich geschützte Positionen eingreift, desto höher sind die Anforderungen an die Qualität der herangezogenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie an deren eigenständige Würdigung durch die Behörde. Der verwaltungsrechtliche Maßstab bleibt dabei stets derselbe: Nicht die Autorität einer Stellungnahme entscheidet über ihre Tragfähigkeit, sondern ihre methodische Nachvollziehbarkeit, ihre Transparenz und ihre Überzeugungskraft.

G. Schlussfolgerungen

I. Veterinärmedizinische Stellungnahmen als wissenschaftliche Erkenntnismittel

Die Untersuchung hat gezeigt, dass veterinärmedizinische Stellungnahmen im Verwaltungsverfahren weder Rechtsquellen noch selbständige Entscheidungsgrundlagen darstellen. Ihre Funktion besteht ausschließlich darin, naturwissenschaftliche Erkenntnisse in den behördlichen Entscheidungsprozess einzubringen. Sie dienen der Aufklärung medizinischer und biologischer Fachfragen, ersetzen jedoch weder die behördliche Sachverhaltsermittlung noch die rechtliche Würdigung des Einzelfalls.

Diese Einordnung entspricht den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts. Die Entscheidung über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 11b TierSchG verbleibt auch dann bei der zuständigen Behörde, wenn diese sich sachverständiger Hilfe bedient. Die Einholung fachlicher Stellungnahmen verändert daher nicht die Verantwortungsverteilung zwischen Wissenschaft und Verwaltung, sondern unterstützt lediglich die Erfüllung der behördlichen Amtsermittlungspflicht.

II. Der Beweiswert bestimmt sich nach wissenschaftlicher Qualität

Der Beweiswert veterinärmedizinischer Stellungnahmen folgt nicht aus ihrer institutionellen Herkunft oder der beruflichen Stellung ihrer Verfasserinnen und Verfasser. Entscheidend ist vielmehr, ob die Stellungnahme den allgemein anerkannten Anforderungen wissenschaftlicher Methodik genügt.

Hierzu gehören insbesondere:

- eine klar formulierte Fragestellung,
- eine vollständige Tatsachengrundlage,
- eine nachvollziehbare Untersuchungsmethodik,
- die Einordnung in den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand,
- die transparente Darstellung von Unsicherheiten,
- die Auseinandersetzung mit relevanten Gegenauffassungen,
- die logische Herleitung der Schlussfolgerungen.

Diese Kriterien ermöglichen der Behörde eine eigenständige Würdigung und dem Verwaltungsgericht eine wirksame Kontrolle.

III. Die Amtsermittlung bleibt Aufgabe der Behörde

Die Heranziehung veterinärmedizinischer Stellungnahmen entbindet die Behörde nicht von ihrer Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung. Der Amtsermittlungsgrundsatz verpflichtet sie, den entscheidungserheblichen Sachverhalt eigenständig aufzuklären und die eingeholten fachlichen Erkenntnisse kritisch zu würdigen.

Eine behördliche Entscheidung wird den Anforderungen des Verwaltungsverfahrens nur gerecht, wenn sie erkennen lässt,

- auf welche Tatsachen sie sich stützt,
- weshalb die herangezogene Stellungnahme wissenschaftlich tragfähig ist,
- wie mit abweichenden wissenschaftlichen Auffassungen umgegangen wurde,
- und aus welchen Gründen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 11b TierSchG als erfüllt oder nicht erfüllt angesehen werden.

Damit wird zugleich sichergestellt, dass die Entscheidung für die Betroffenen nachvollziehbar und gerichtlich überprüfbar bleibt.

IV. Gerichtliche Kontrolle

Die Untersuchung bestätigt ferner, dass veterinärmedizinische Stellungnahmen keiner eigenständigen rechtlichen Autorität unterliegen. Ihre Würdigung bleibt sowohl der Behörde als auch dem Verwaltungsgericht vorbehalten.

Das Verwaltungsgericht prüft insbesondere,

- ob die Tatsachengrundlage vollständig ermittelt wurde,
- ob die wissenschaftliche Bewertung nachvollziehbar ist,
- ob die Behörde ihre Auswahlentscheidung ausreichend begründet hat,
- und ob die rechtliche Subsumtion den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die gerichtliche Kontrolle richtet sich somit nicht gegen die Wissenschaft als solche, sondern gegen die Art und Weise, in der wissenschaftliche Erkenntnisse in den Verwaltungsprozess einbezogen wurden.

V. Gesamtergebnis der Untersuchung

Die Untersuchung führt zu folgendem Ergebnis:

Veterinärmedizinische Stellungnahmen besitzen im Verwaltungsverfahren eine unverzichtbare Funktion als wissenschaftliche Erkenntnismittel. Ihre rechtliche Bedeutung ergibt sich jedoch ausschließlich aus ihrer Eignung, eine methodisch nachvollziehbare und wissenschaftlich tragfähige Grundlage für die behördliche Sachverhaltsermittlung zu schaffen. Weder ihre institutionelle Herkunft noch die fachliche Autorität ihrer Verfasser begründen einen erhöhten Beweiswert. Die Rechtmäßigkeit behördlicher Entscheidungen nach § 11b TierSchG hängt vielmehr davon ab, ob die Behörde die fachlichen Erkenntnisse eigenständig geprüft, ihre wissenschaftliche Tragfähigkeit nachvollziehbar begründet und die rechtliche Bewertung selbst vorgenommen hat. Die klare Trennung zwischen Tatsachenfeststellung, wissenschaftlicher Bewertung und rechtlicher Subsumtion bildet hierbei den zentralen rechtsdogmatischen Maßstab.

Literatur- und Quellenverzeichnis

A. Gesetze

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG).
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- Tierschutzgesetz (TierSchG).
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (soweit im Zusammenhang mit Schadensbegriffen herangezogen).

B. Gesetzesmaterialien

- Deutscher Bundestag, BT-Drs. 20/12719, *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handelsverbotsgesetzes*.

- Zugehörige Ausschussberichte und Beschlussempfehlungen des Deutschen Bundestages zur Novelle des TierSchG.
- Historische Materialien zur Einführung des § 11b TierSchG (BT- und BR-Drucksachen aus dem Gesetzgebungsverfahren 1998/1999).

C. Kommentare

Verwaltungsverfahrensrecht

- Kopp, Ferdinand O. / Ramsauer, Ulrich: Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar.
- Stelkens, Paul / Bonk, Heinz Joachim / Sachs, Michael: Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar.

Verwaltungsprozessrecht

- Kopp, Ferdinand O. / Schenke, Wolf-Rüdiger: Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar.
- Eyermann: Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar.
- Schoch, Friedrich / Schneider, Jens-Peter (Hrsg.): Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar.

Tierschutzrecht

- Hirt, Almuth / Maisack, Christoph / Moritz, Johanna / Felde, Karl: Tierschutzgesetz, Kommentar.
- Lorz, Albert / Metzger, Ernst: Tierschutzgesetz, Kommentar.

D. Monographien

- Maurer, Hartmut / Waldhoff, Christian: Allgemeines Verwaltungsrecht.
- Schoch, Friedrich: Verwaltungsrecht.
- Wolff, Hans J. / Bachof, Otto / Stober, Rolf / Kluth, Winfried: Verwaltungsrecht I–III.
- Ipsen, Jörn: Allgemeines Verwaltungsrecht.

E. Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

- Entscheidungen zu Art. 20a GG und zum rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahren (nur soweit einschlägig).

Bundesverwaltungsgericht

- BVerwG, Urteil vom 17.12.2009 – 7 C 4.09.
- BVerwG, Beschluss vom 13.02.2025 – 3 B 16.24.

Oberverwaltungsgerichte / Verwaltungsgerichtshöfe

Hier werden sämtliche einschlägigen Entscheidungen zu § 11b TierSchG aufgenommen, insbesondere zu

- Sphynx-Katzen,
- Scottish Fold,
- Französische Bulldoggen,
- weiteren Qualzuchtverfahren.

(Die exakten Fundstellen sollten anhand der amtlichen Entscheidungen bzw. juris/Beck geprüft werden.)

Verwaltungsgerichte

Alle einschlägigen Entscheidungen zu

- § 11b TierSchG,
- § 16a TierSchG,
- veterinärmedizinischen Gutachten,
- Amtsermittlung im Tierschutzrecht.

F. Veterinärmedizinische Literatur

Nur wissenschaftlich belastbare Quellen:

- peer-reviewte Originalarbeiten,
- systematische Reviews,
- Metaanalysen,
- veterinärmedizinische Standardwerke,
- populationsgenetische Arbeiten,
- epidemiologische Untersuchungen.

G. Leitlinien und fachliche Stellungnahmen

- Qualzuchtgutachten des Bundesministeriums (1999).
- Leitlinien der Bundestierärztekammer (soweit einschlägig).
- Leitlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG).
- Weitere amtliche Vollzugshinweise (getrennt von Rechtsquellen).

H. Internetquellen (nur amtliche)

- Gesetze im Internet.
- Bundesverwaltungsgericht.
- Bundesverfassungsgericht.
- Deutscher Bundestag (Drucksachen).
- Bundesgesetzblatt.
- Bundesministerium (für Gesetzesmaterialien und amtliche Stellungnahmen).

I. Abkürzungsverzeichnis

- BGB
- BVerfG
- BVerwG
- BT-Drs.
- DVG
- GG
- OVG
- TierSchG
- VGH
- VwGO
- VwVfG
- VG